

22.01.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6672 vom 7. November 2025
der Abgeordneten Volkan Baran, Thorsten Klute und Nina Andrieshen SPD
Drucksache 18/16363

Sammelabschiebung am 30.09.2025 aus Düsseldorf nach Bagdad – Rückführung von Angehörigen der jesidischen Minderheit

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 30.09.2025 berichtete der WDR über einen Sammelabschiebeflug von Düsseldorf nach Bagdad. Für den Abschiebeflug „vorgesehen“ waren laut dem Bericht auch Angehörige der jesidischen Minderheit.¹ Diese Gruppe ist seit Jahren besonders stark von Terror, Verfolgung und Diskriminierung betroffen. Menschenrechtsorganisationen kritisieren seit mehr als einem Jahrzehnt, dass Rückführungen in den Irak für Angehörige der jesidischen Minderheit mit erheblichen Gefahren verbunden sind. Dieser Umstand wurde auch vom Deutschen Bundestag am 19. Januar 2023 anerkannt.²

Gleichzeitig wurde bekannt, dass sich unter den abgeschobenen Personen auch verurteilte Straftäter aus NRW befanden. Während die Landesregierung in der Vergangenheit betont hat, vor allem Straftäter und Gefährder abzuschicken, bleibt bislang unklar, ob und warum trotz der o. g. anerkannten Gefahrenlage auch Angehörige der jesidischen Minderheit zurückgeführt worden sind.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 6672 mit Schreiben vom 22. Januar 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hatte in Anbetracht der schwierigen menschenrechtlichen Situation für Angehörige der Minderheit der Jesidinnen und Jesiden im Irak am 18. Dezember 2023 als erstes Bundesland nach § 60a AufenthG per Erlass einen formalen Abschiebungsstopp für Frauen und Kinder der jesidischen Minderheit verhängt und diesen im März 2024 um weitere drei Monate verlängert. Die rechtlichen Mittel der Landesregierung sind im Ergebnis also ausgeschöpft, da der Abschiebungsstopp nur einmalig um weitere drei

¹ <https://www1.wdr.de/nachrichten/abschiebeflug-irak-bagdad-duesseldorf-100.html>

² BTS Drs. 20/5228

Monate verlängert werden kann. Für eine weitere Aufenthaltsgewährung von länger als sechs Monaten ist gemäß § 60a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG das Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium notwendig.

Nordrhein-Westfalen hat sich mehrfach bei der Innenministerkonferenz und mit Schreiben vom 3. September 2025 für eine bundesweite gesetzliche Regelung eingesetzt, die für die Angehörigen der jesidischen Minderheit allein eine dauerhafte Lösung schaffen kann. Im Ergebnis wurde die Bitten der Landesregierung bundseitig abgelehnt.

Da es derzeit keinen bundesweiten Abschiebungsstopp gibt, bleibt es beim allgemein geltenden Verfahren: Die Beurteilung der Frage, ob jemand aufgrund der Situation im Heimatstaat schutzbedürftig ist, obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat hierbei keine Entscheidungskompetenz. Das BAMF prüft im Rahmen des Asylverfahrens auch die Zumutbarkeit der Rückkehr. Trifft das BAMF am Ende seiner umfassenden Prüfung eine Entscheidung, ist diese Asylentscheidung – sofern erforderlich – in einem rechtsstaatlichen Verfahren durch die Verwaltungsgerichte überprüfbar. Das Land Nordrhein-Westfalen bzw. die für die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen zuständigen kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden sind an die Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte gebunden.

1. In welcher Form war das Land Nordrhein-Westfalen an der Durchführung (Vorbereitung, Koordinierung und Finanzierung) des Abschiebefluges von Düsseldorf nach Bagdad am 30.09.2025 beteiligt?

Die Sammelchartermaßnahme am 30.09.2025 wurde unter Federführung der Zentralstelle für Flugabschiebungen (ZFA) in Abstimmung mit der Bundespolizei vorbereitet und koordiniert. Die ZFA ist für das Land Nordrhein-Westfalen die zentrale Stelle für die Abwicklung von Rückführungen auf dem Luftweg.

2. Wie viele im Rahmen der Sammelabschiebung am 30.09.2025 tatsächlich zurückgeführten Personen gehören der jesidischen Minderheit an? (bitte aufschlüsseln nach Alter und Geschlecht, sowie der Eigenschaft als verurteilter Straftäter bzw. des Vorliegens eines vergleichbaren Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 AufenthG)

Von den aus Nordrhein-Westfalen tatsächlich zurückgeführten Personen gaben vier an, jesidischen Glaubens zu sein.

Bei der im Rahmen der Berichterstattung am Tag der Sammelchartermaßnahme kommunizierte Zahl von sieben Personen handelte es sich um die angemeldeten, nicht tatsächlich zurückgeführten Personen.

3. Wie wurde sichergestellt, dass die abgeschobenen Angehörigen der jesidischen Minderheit im Irak nicht Opfer von Verfolgung oder Diskriminierung werden?

Für die Beantwortung wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Sofern in Fällen aufgrund vorliegender Straftaten Ausweisungsinteressen im Sinne des § 54 AufenthG vorlagen und daher eine Ausweisungsverfügung trotz bestehendem Aufenthaltsstatus als Ausflusses eines Asylverfahrens erforderlich wurde, liegt auch hier die

Entscheidungskompetenz zum Widerruf des im Anschluss an ein Asylverfahren gewährten Aufenthaltsstatus beim BAMF.

- 4. Wegen welcher konkreten Straftatbestände wurden die im Rahmen des o.g. Rückführungsfluges aus Düsseldorf abgeschobenen Straftäter verurteilt? (bitte um Aufschlüsselung nach Straftatbestand bzw. Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG)**

Eine Statistik über die Verurteilungen liegt nicht vor.

- 5. Wie definiert die Landesregierung die in Drucksache 18/12746 erwähnte Terminologie „ausländische Person mit erheblich negativem Sozialverhalten“, insbesondere im Kontext des § 54 AufenthG?**

Unter die Terminologie „ausländische Person mit erheblich negativem Sozialverhalten“ fallen Personen, die durch Belästigungen Dritter und/oder aggressives oder störendes Verhalten unterhalb der Strafbarkeitsgrenze in Erscheinung getreten sind.

Diese ist nicht als im Kontext stehend zu § 54 AufenthG zu sehen. Es handelt sich um eine der Fallgruppen, die im Rahmen des Fallmanagements NRW von den Regionalen Rückkehrkoordinationen (RRK) hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Verfahren und ggf. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen begleitet werden.